

# **BUH - Position zur Zwangsmitgliedschaft in Handwerkskammern und in Industrie- und Handelskammern**

## **Zwangsmitgliedschaft abschaffen – Kammern in privatrechtliche Vereine überführen**

Die Handwerkskammern sowie die Industrie- und Handelskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft fast aller Gewerbetreibenden. Die Zwangsmitgliedschaft in diesen Organisationen wird damit begründet, dass nur durch die Zwangsmitgliedschaft sichergestellt sei, dass die Kammern das „Gesamtinteresse der Wirtschaft“ vertreten. Außerdem werden die Kammern immer wieder mit der beruflichen Bildung in Zusammenhang gebracht.

Der BUH lehnt solche Zwangsmitgliedschaft ab. Anstatt Selbstständigkeit zu fördern, erschweren die HwK's ExistenzgründerInnen systematisch die Möglichkeiten, ohne Meisterbrief zu arbeiten. So verfolgen die HwK's im Gewand einer Körperschaft öffentlichen Rechts Einzelinteressen gegen das Interesse der Gemeinschaft nach wirtschaftlicher Entwicklung, Arbeitsplätzen und marktgerechten Preisen für die KonsumentInnen.

### **Zwangsmitgliedschaft in Handwerks- und Industrie- und Handelskammern**

Die Fiktion eines Gesamtinteresses der Wirtschaft ist eine leere Illusion. Was verbindet ein Unternehmen, das Minderhandwerk ausführt, mit einem Meisterbetrieb? Welche gemeinsamen Interessen hat ein Kioskverkäufer mit einem Weltkonzern?

In der Praxis führt die Zwangsmitgliedschaft in den Kammern dazu, dass die schwachen Betriebe von den starken vereinnahmt werden und so der Politik und der Öffentlichkeit ein Zerrbild von der Interessenlage "der Wirtschaft" vermittelt wird. Unterschiedliche Interessen werden gleichgeschaltet. „Die Wirtschaft“ als einheitliche Gruppe gibt es nicht - und wenn es sie gäbe, müsste die Einheit nicht durch eine Zwangsmitgliedschaft erzwungen werden. Beim Bundestag sind über 1.600 verschiedene Verbände registriert. So funktioniert eine zielgenaue und von den Betroffenen gewünschte Interessenvertretung. Das Herausheben von Institutionen mit Zwangsmitgliedschaft führt nicht dazu, dass schwächere WirtschaftsteilnehmerInnen ihren Interessen in den Zwangskammern Gehör verschaffen können, sondern sie werden von den Stärkeren zwangsvereinnahmt. Bei den HwK's führt dies beispielsweise dazu, dass MinderhandwerkerInnen unter die Kontrolle ihrer KonkurrentInnen gestellt werden, anstatt ihnen eine eigene Stimme zu geben. Die Kammern mit ihrer Zwangsorganisationen sind strukturell ungeeignet, ein ausgewogenes "Gesamtinteresse der Wirtschaft" zu formulieren. Die politische Willensbildung funktioniert auch nicht in einer Einheitspartei!

### **Bürokratieabbau durch Abschaffung Überführung der Kammern in privatrechtliche Vereine**

In den Kammern hat sich eine „Beamten“-Mentalität entwickelt, die wirkliche Behörden um einiges übertrifft. Ein verantwortlicher und sparsamer Umgang mit fremdem Geld lässt zu wünschen übrig. Die meisten Kammeraufgaben könnten auch privatrechtlich organisiert werden. Damit würde ein erheblicher Abbau von Bürokratie erreicht. Hoheitliche Aufgaben könnten vom Staat genauso übernommen werden.

### **Körperschaft öffentlichen Rechts zur Vertretung von Einzelinteressen verstößt gegen das Gleichheitsgebot**

Die Organisationsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bietet erhebliche Vorteile und besondere Einflussmöglichkeiten (für die HwK's und IHK's z.B. die Mitgliedschaft im Rundfunkrat). Derartiger Einfluss kann nur für allein öffentliche Aufgaben unter vollständig öffentlicher Kontrolle eingeräumt werden. Eine öffentliche Kontrolle ist bei den HwK's und IHK's nicht gegeben. Bei ihnen werden Einzelinteressen unter dem Gewand dieser privilegierten Organisationsform vertreten. Die Benachteiligung all derjenigen, die nicht diese Organisationsform zur Verfügung gestellt bekommen haben, verstößt gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes.

### **Trennung von Interessenvertretung und Überwachung der beruflichen Ausbildung**

Im Gegensatz zu der Vertretung von den Interessen von einzelnen Unternehmen kann die Organisation und Überwachung der beruflichen Ausbildung als Gemeinschaftsaufgabe begriffen werden. Sofern die Überwachung der Berufsausbildung als Notwendig erachtet wird, muss diese direkt vom Staat durchgeführt werden. Nur so kann verhindert werden, dass Auszubildende zum Spielball von Gruppeninteressen werden.